

Mitgliedschaftsantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme im Heidelberger Verein „HD-Freeride e.V.“ als:

Einzelmitglied

Familienmitglied

Inkl. Ehepartner und Kinder/Geschwister unter 18 Jahren.
Bitte je Person einen Antrag ausfüllen.
Beitrag ist nur einmal zu bezahlen.

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Straße

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail

Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit mit dem Einzug des ersten Jahresbeitrages (Familienmitglieder € 80,—/Vollmitglieder € 60,—/Jugendmitglieder unter 18 Jahre € 40,—). Eine einmalige Eintrittsgebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag wird mit Eintritt in den Verein sofort in voller Höhe fällig, bei Eintritt an oder nach dem 1. Juli werden im ersten Jahr nur 50% des Jahresbeitrages fällig. Die Zahlung der Beiträge ist nur per Bankeinzug möglich. Die Mitgliedschaft verlängert sich, sofern sie nicht bis zu drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird, automatisch um ein weiteres Jahr.

Ich versichere dass mir die aktuelle Vereinssatzung vollständig bekannt ist und ich mit allen Punkten einverstanden bin. Ich habe außerdem die aktuellen Nutzungsbedingungen für die Trainingsstrecke am Königstuhl gelesen und verpflichte mich diese jederzeit zu beachten.

Datum

Ort

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Erziehungsberechtigter (bei minderjährigen)

Hiermit ermächtige ich den Verein HD-Freeride e.V. alle fälligen Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitstermin von meinem Konto per Lastschriftverfahren einzuziehen. Für eine ausreichende Kontodeckung Sorge ich.

Kto.-Nr.

BLZ

Bank

Name des Kontoinhabers

Unterschrift des Kontoinhabers

Dieses Antragsformular ist zusammen mit einem Passfoto für den Mitgliedsausweis (min. 600x800 Pixel) ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an mitgliedsantrag@hd-freeride.de zu senden. Nach erfolgter Aufnahme erhält der Antragsteller eine Mitgliedsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Der Ausweis und eine Kennkarte für das Rad werden nach Erstellung per Post an die angegebene Adresse geschickt. Beides ist zwingend notwendig um die Trainingsstrecke am Königstuhl zu nutzen.

Nutzungsvereinbarung

Nutzungsberechtigung

Das Befahren der Downhillstrecke ist nur den Vereinsmitgliedern des HD-Freeride e.V. sowie Inhabern einer gültigen Gastkarte erlaubt. Der Mitgliedsausweis oder die Gastkarte ist mitzuführen.

Unbefugte handeln ordnungswidrig.

Jugendliche unter 13 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Strecke befahren. Ab dem 13. Lebensjahr bedarf die Nutzung der Strecke der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Benutzungsregeln

- Bis zum Einstieg in die Strecke ist das Fahrrad zu schieben.
- Das Befahren der Strecke erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Begehen der Strecke ist untersagt.
- Die Strecke darf längstens eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang befahren werden.
- Bei Sturm oder Gewitter darf die Strecke nicht befahren werden.
- Es ist Schutzkleidung, bestehend aus einem Helm, Rücken-, Brust-, Knie-, Schienbein- und Ellenbogenprotektoren zu tragen. Das Fahrrad muss für den Downhillsport geeignet und funktionsfähig sein. Das Befahren der Strecke ist ferner nur erlaubt, wenn der Fahrer sein Fahrrad sicher beherrscht.
- Vor dem erstmaligen Befahren hat der Benutzer sich durch eine Begehung, die neben der Strecke zu erfolgen hat, von dem Verlauf der Strecke Kenntnis zu verschaffen.
- Zu dem Vorausfahrenden ist ein erforderlicher Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass der Folgende noch jeder Zeit bremsen und sein Fahrrad abstoppen kann. Der vorausfahrende Fahrer hat immer Vorfahrt. Schwächere Fahrer dürfen nicht bedrängt werden.
- Schwächere Fahrer sollten Hindernisse umfahren.
- Die gekennzeichnete Strecke darf nicht verlassen werden.
- Schilder und Markierungen sind zu beachten.
- Auf eventuell kreuzende Wanderer, Fußgänger, Fahrräder oder Fahrzeuge ist zwingend Rücksicht zu nehmen.
- Vor kreuzenden Wegen muss zunächst langsam gefahren und dann angehalten werden. Vor unübersichtlichen Stellen muss langsam gefahren werden.
- Neue Hindernisse dürfen nur in Absprache mit den verantwortlichen Vereinsmitgliedern auf der Strecke gebaut werden. Müll ist mitzunehmen und keinesfalls auf der Strecke liegen zu lassen.
- Den Anweisungen der für die Strecke verantwortlichen Vereinsmitglieder ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung kann zum Entzug der Nutzungsberechtigung und dem Vereinsausschluss führen.

Vereinsatzung

Stand: 27. September 2011

I. Allgemeines

§1 – Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen HD-Freeride e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden.

§2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Geländeradsportes, insbesondere im Raum Heidelberg.
2. Der Verein strebt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, unabhängig von politischen Meinungen und religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen an. Der Sport wird im Verein nur nach den allgemeinen anerkannten Amateurgrundsätzen betrieben. Er leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
3. Der Verein fördert das verantwortungsbewusste Verhalten seiner Mitglieder in der Natur und den nachhaltigen Umgang mit den zur Ausübung von den in Punkt 1 und 2 genannten Tätigkeiten genutzten Waldflächen.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nebenbetrieben) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird Das Vermögen des Vereins der Stadt Heidelberg übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit Wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat.
Nach Ablauf dieser Zeit ist die Stadt verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat.

§6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Zwecke des Vereins verstößt, ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§8 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.

§9 – Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben für Recht und Ordnung im Vereinsleben zu sorgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten zu befolgen.

§10 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Für die Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge von Jugendlichen sind niedriger festzusetzen als für ordentliche Mitglieder.

III. Vereinsorgane

§11 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§12 - Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer und
 - d) der Schatzmeister.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ergänzung für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§13 – Wahl der Vorstandsmitglieder

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

- a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, dann ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist entscheidend, wer in beiden Wahlgängen zusammengerechnet die meisten Stimmen erhalten hat.
- b) Bei Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen.

§14 – Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen sowie sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Alle Vorstandsmitglieder i. S. des §12 Nr. 2 der Satzung sind nach §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

§15 – Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§16 – Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§17 – Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§18 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im zweiten Halbjahr des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§19 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Schriftführers.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts.
- c) Entlastung des Vortstands.
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen.
- g) Entscheidung über den Einspruch nach Ausschluss aus dem Verein.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Diese kann nur einberufen werden wenn es eine Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder oder wenn es 51 % seiner Mitglieder schriftlich fordern. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % seiner Vollmitglieder anwesend sind.

§20 – Kassenwesen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzuzeichnen. Die Führung der Vereinsbuchführung obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§21 – Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstands identisch.
2. Die gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Schlussbestimmungen

§22 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimm-berechtigten Mitglieder.
3. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben sein.

§23 – Geschäftsordnung und Wahlordnung

Der Verein kann sich in Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§24 – Inkrafttreten

- Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2006 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2006 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung (§2 Zusatz 3) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.8.2011

-
-
-